

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Ressort(s):	MAGS, MWIKE, IM, MHKBD
Datum:	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 Nr. 11 § 47 Abs. 1 S. 2	„Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz.“	rechtlich/inhaltlich	<p>Es muss bei dem neuen Satz 2 noch ergänzt werden, dass die Bescheinigung als Nachweis der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz dient.</p> <p>Diese Ergänzung ist erforderlich, weil sonst bspw. der § 50 StrlSchV zukünftig (und evtl. auch schon bisher) ins Leere läuft.</p> <p>Entgegen der eigentlichen Verordnungsermächtigung in § 74 Abs. 4 Nr. 8 StrlSchG wird in § 50 StrlSchV nicht der Entzug der Fachkunde- oder Kenntnisbescheinigung geregelt, sondern der Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde bzw. Kenntnisse.</p> <p>Da die aktuelle Formulierung in § 50 im Vollzug jedoch auch sehr hilfreich sein</p>	Die Bescheinigung dient als Nachweis der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>kann, vor allem für die Fachkunden, zu denen keine klassischen Bescheinigungen vorliegen (z. B. MTRA), sollte dieser nicht geändert, sondern angeregte Änderung im neuen Satz 2 von § 47 Abs. 1 StrlSchV vorgenommen werden.</p> <p>Bescheinigung und Anerkennung können an dieser Stelle jedoch nicht als synonym angesehen werden, da im Strahlenschutzrecht der Begriff der Anerkennung regelmäßig verwendet wird und entsprechend belegt ist. (z. B. § 51 StrlSchV)</p> <p>Somit findet (bisher) in § 47 Abs. 1 StrlSchV keine wirkliche Anerkennung einer erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz statt, welche im Fall der Fälle widerrufen oder mit Auflagen versehen werden müsste. Diese „Lücke“ sollte nun geschlossen werden.</p> <p>Alternativ könnte Satz 1 von § 47 Abs. 1 StrlSchV geändert werden in: [...] wird von der zuständigen Stelle geprüft anerkannt und bescheinigt.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Art. 1 Nr. 18 § 75 Abs. 1a	„(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“	rechtlich/inhaltlich	<p>Es muss neben dem Strahlenschutzbeauftragten jedoch auch bzw. vor allem die Pflicht des Strahlenschutzverantwortlichen sein!</p> <p>Wenn der Strahlenschutzverantwortliche keinen Strahlenschutzbeauftragten bestellt hat, weil er selber fachkundig ist, gibt es bspw. keinen Strahlenschutzbeauftragten, der für die Umsetzung dieser Regelung sorgen kann.</p> <p>Des Weiteren ist auch nicht ersichtlich, warum gerade bei dieser Regelung nur der Strahlenschutzbeauftragte in die Pflicht genommen werden soll. Das gesamte Strahlenschutzrecht nimmt in der Regel zunächst den Strahlenschutzverantwortlichen in die Pflicht. Von dieser Systematik sollte hier nicht abgewichen werden.</p>	(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche und, sofern vorhanden, der Strahlenschutzbeauftragte hat haben dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.
3	Art. 1 Nr. 20 Absatz 3a Satz 3	Die Dokumentation nach und die Radionuklidanalyse nach sind mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems unter Verwendung üblicher	rechtlich/inhaltlich	Die Formulierung „Die Dokumentation [...] und die Radionuklidanalyse [...] sind mittels eines Qualitätsmanagementsystems [...] zu erstellen.“ ergibt keinen Sinn, da ein Qualitätsmanagementsystem keine Methode zur Durchführung bestimmter Verfahren ist, sondern durch ein Qualitätsmanagementsystem	Die Dokumentation nach Satz 1 und die Radionuklidanalyse nach Satz 2 sind durch ein nach den Anforderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditiertes Labor unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Messzeiten und Nachweismessempfindlichkeiten zu erstellen.		Anforderungen an die Durchführung der Verfahren gestellt werden. Die Ergänzung in Satz 3 zielt darauf ab, dass die Dokumentation und Radionuklidanalyse von jemanden durchgeführt werden, der/die die Kompetenz dazu hat und nachweisen kann. Ein entsprechender Kompetenznachweis für die Durchführung von Radionuklidanalysen und deren Dokumentation kann nur durch eine Akkreditierung erbracht werden. Um sich nicht auf die Akkreditierung gemäß DIN/EN ISO 17025 zu beschränken, wird der Bezug zu den Anforderungen der <u>Verordnung (EG) Nr. 765/2008</u> hergestellt.	
4	Art. 1 Nr. 25 c § 126 Abs. 1a	Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“	redaktionell	Adressat der Vorschrift sollte der Strahlenschutzverantwortliche sein.	Ersetzen von „Der Strahlenschutzbeauftragte“ durch „ Der Strahlenschutzverantwortliche “
5	Art. 1 Nr. 27 a § 145 Abs. 2	Nach den Wörtern „folgende Personen“ werden die Wörter „und vor Ort“ eingefügt.	redaktionell	Gemäß der Begründung soll klargestellt werden, dass die relevanten Personen persönlich am Ort der technischen Durchführung anwesend sein müssen.	Nach den Wörtern „folgende Personen“ werden die Wörter „ und vor Ort“ eingefügt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Dies wird deutlicher, wenn man das „und“ im Änderungsbefehl weglässt.	
6	Art. 1 Nr. 35 § 172 Abs. 4	Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat 1. dies der für den Verpflichteten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und 2. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.“	Inhaltlich / zum Erfüllungsaufwand	Die Meldepflicht (unverzügliche Meldung aller Betriebe + Kopie des Bestimmungsbescheides) durch die Messstellen führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Messstellen und den zuständigen Aufsichtsbehörden. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen – insbesondere, da diese Daten dem Strahlenschutzregister vorliegen. Die zuständigen Behörden können bei Bedarf gem. § 170 Abs. 5 StrlSchG Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister erhalten.	streichen
7	Art. 1 Nr. 37 § 175 Abs. 1a	Bezug zur vollständigen Einfügung des § 175 Abs. 1a	Inhaltlich / zum Erfüllungsaufwand	Diese Regelung führt zu einem bürokratischen Mehraufwand. Diese Konstellation mit ermächtigten Ärzten ist selten anzutreffen und daher von untergeordneter Relevanz.	streichen Sollte die Änderung nicht gestrichen werden, darf sie einem unverzüglichen Einsatz eines ermächtigten Arztes bei Unglücksfällen und Katastrophen i. S. d. Kapitel 2.4.2.5 und 2.4.3 der FwDV 500 auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereichs nicht entgegenstehen. Für diesen Fall sollte

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					dann eine entsprechende Ausnahmeregelung formuliert werden.